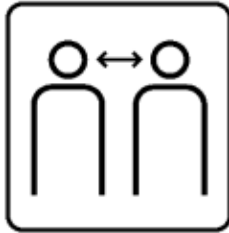


Schutzkonzept COVID-19 Stadt- und Schlossführungen Willisau Tourismus

Grundprinzipien



Abstand halten



Hände schütteln
vermeiden



In Armbeuge
husten und niesen



Bei Bedarf Maske
tragen

Detaillierte Massnahmen

Gruppengrösse

- Die Gruppengrösse bleibt bei max. 25 Personen pro Gästeführer

Teilnahmebedingungen

- Gäste, welche zur Risikogruppe zählen, nehmen auf eigene Verantwortung teil. Das Tragen einer Maske wird empfohlen.
- Grundsätzlich gilt die Eigenverantwortung.
- Gäste, die Krankheitssymptome aufweisen, dürfen nicht an der Führung teilnehmen.
- Willisau Tourismus nimmt die Kontaktdaten jener Person auf, welche die Führung bucht. Bei Gruppenführungen muss der Gruppenverantwortliche im Notfall auf die Kontaktdaten der Teilnehmer zurückgreifen und diese vorlegen können. Bei öffentlichen Führungen besteht eine Anmeldepflicht mit der Angabe der Kontaktdaten.

Ausrüstung der Gäste

- Die Gäste nehmen eigenes Desinfektionsmittel und Schutzmasken mit. Die Schutzmasken sind selbst zu entsorgen.
- Für das Tragen der Maske besteht keine Pflicht, es wird jedoch empfohlen.

Ausrüstung Gästeführer

- Jeder Gästeführer hat Desinfektionsmittel dabei.
- Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, trägt der Gästeführer eine Schutzmaske.

Bezahlung der Führung

- Bei den öffentlichen Führungen kann weiterhin nur bar bezahlt werden. Der Barbetrag wird vom Gästeführer in einem Umschlag entgegengenommen. Bitte den Betrag wenn möglich passend mitnehmen.
- Bei gebuchten Gruppenführungen ist keine Barzahlung möglich. Für die Führung wird Rechnung gestellt.

Weiteres

- Bei Führungen mit involvierten Partnern (z.B. Schloss, Restaurant) gelten zusätzlich die Bestimmungen vor Ort.

Instruktion Gästeführer

- Der Gästeführer macht zu Beginn der Führung auf die Grundprinzipien aufmerksam.
- Wann immer möglich, soll nichts angefasst werden.
- Gäste entsorgen ihre getragenen Masken selbst.
- Es gibt keine offenen Degustationen.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 29.06.2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Willisau, 29.6.2020